



Vereinsordnung SG Schwanebeck 98 e.V. Wahlordnung

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die Wahl des Hauptvorstandes, des Jugendbeirates, der Abteilungsleitungen sowie des Inklusions- und Teilhabeberaters der Sportgemeinschaft Schwanebeck 98 e. V.

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Sportgemeinschaft. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann das Stimmrecht für die Minderjährigen vertretenden durch diese personensorgeberechtigte Person ausgeübt werden. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr übt das Mitglied sein Stimmrecht selbst aus. Für die Abgabe der Stimme ist die Anwesenheit des abstimmenden Mitglieds bzw. der personensorgeberechtigten Person erforderlich.
4. Für die Wahl in den Hauptvorstand ist die Volljährigkeit erforderlich. Für die Wahl in den Jugendbeirat, in die Abteilungsleitungen sowie als Inklusions- und Teilhabeberater können Personen ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
5. Die Wahl des Hauptvorstandes findet gemäß § 10 der Satzung alle zwei Jahre statt. Der Jugendbeirat, die Abteilungsleitungen sowie der Inklusions- und Teilhabeberater sollen alle vier Jahre gewählt werden. Für eine Wahl müssen mindestens 10 Mitglieder (Abteilungswahl 10% ganzzahlige Aufrundung) anwesend sein.
6. Wahlen müssen im Rahmen von Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, die unter Einhaltung der üblichen Ladungsfrist von vier Wochen bekannt gegeben werden.
7. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlleitung bzw. Wahlkommission zu benennen, die aus mindestens einer Person besteht. Diese Person darf selbst nicht zur Wahl stehen. Die Hauptaufgabe besteht darin, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung dazu vorliegt. Es werden grundsätzlich Einzelpersonenwahlen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl geheim erfolgen. Ohne Antrag auf geheime Wahl erfolgt die Abstimmung offen durch Hand- oder Kartenzeichen. Hat eine personensorgeberechtigte Person mehr als eine Stimme, muss die Anzahl der abgegebenen Stimmen eindeutig kenntlich gemacht werden.
8. Die Wahlleitung stellt die Kandidatinnen und Kandidaten vor und fragt, ob weitere Wahlvorschläge vorliegen. Die Wahlleitung prüft die Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Die abgegebenen Stimmen sind durch die Wahlleitung je kandidierender Person zu erfassen und das Wahlergebnis bekannt zu geben.
9. Die gewählten Personen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Bei Abwesenheit kann die Annahmeerklärung auch schriftlich erfolgen; Textform ist ausreichend.
10. Eine Person gilt als gewählt, wenn sie mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei einer zahlenmäßigen Begrenzung des zu wählenden Gremiums ziehen die Personen mit den meisten abgegebenen Stimmen in das Gremium ein.
11. Nach Abschluss der Wahl sind die Positionen der gewählten Mitglieder unverzüglich bekannt zu geben.
12. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Wahlleitung sowie einer weiteren, vorab benannten Person zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand